

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 013 256
Studiengang: Soziale Arbeit, B.A.
Hochschule: PFH - Private Hochschule Göttingen
Studienort/e: Göttingen
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Der Nachweis zur staatlichen Anerkennung für den Berufszugang als Sozialarbeiter/ Sozialarbeiterin ist vorzulegen. (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Auflage 2: Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang im Akkreditierungszeitraum durch ausreichendes, im Bereich der Sozialen Arbeit fachlich qualifiziertes Lehrpersonal getragen werden kann. (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Auf Antrag der Hochschule wird die Frist zur Aufgabenerfüllung bis zum 01.10.2024 verlängert.

Begründung

Die Hochschule legt dar, dass ihre Maßnahmen zur Personalausstattung noch nicht abgeschlossen sind. Hierbei handelt es sich um einen begründeten Ausnahmefall, der auch in der Begründung zu § 27 Abs. 2 MRVO erwähnt wird. Daher gibt der Akkreditierungsrat dem Antrag der Hochschule statt.

